

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Bezugsspreis vierjährig. Nr. 2.16 einfache. das
Blatt „Unterhaltungsblatt“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichs-
postanstalten. — Erscheint täglich abends mit
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

Um Seite höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger gegenwärtiger
Situations bei Verlust des Spitzens, der Verfehlungen oder der
Beliebungserrichtungen — hat der Richter keinen Aufwand
zu leisten oder Auslieferung der Beiträge ebenso wie die
Zahlung des Bezugsspreises.

Gef.-Ahr.: Amtsstatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.
84. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die einspaltige Zeile 15 Pf.
Im Reklameteil die Zeile 40 Pf.
Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebensoviel für die Richtigkeit der durch Fern-
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

M 275.

Mittwoch, den 28. November

1917.

Nachstehende Verordnung des Bundesrats wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis
gebracht.

Dresden, den 20. November 1917.

1884 II B II

Ministerium des Innern. 5679

Verordnung zur Änderung der Verordnung über zuckerhaltige Futter-
mittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114.) Vom 15. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermäßigung des
Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
2. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die Rübenliefernden Landwirte höchstens zurückliefern:
 - a) 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasse schnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Rüberschnitzel (Steffensche Brüh schnitzel), wobei ein Teil Trockenschnitzel oder Melasse schnitzel mindestens zehn Teilen nasser Schnitzel gleichzusehen ist;
 - b) Rohzucker melasse im Gesamtgewicht von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben; die Melasse kann als Melasse oder ange trocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasse schnitzel als nach a zulässig zurückgeliefert werden.
3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält unter Streichung des Schlusspunktes folgenden Zusatz: „und Rohzucker melasse“.
4. Im § 3 Abs. 2 Satz 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel“ einzufügen: „und Rohzucker melasse“.
5. Im § 4 Abs. 2 wird nach „besitzen“ eingefügt: „auf Verlangen der Bezugsvereinigung vor anderen“.
6. Im § 4 Abs. 3 Nr. 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel“ einzufügen: „und Rohzucker melasse“.
7. Hinter § 4 ist als § 4a folgende Vorschrift einzufügen:

Die Zuckerfabriken haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen eine steueramtliche Bescheinigung über die von ihnen verarbeiteten Rüben und die daraus gewonnene Melasse einzureichen. Sie sind verpflichtet, der Bezugsvereinigung auf Verlangen die zur Feststellung der Menge der abzuliefernden Futtermittel erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Menge der Rohzucker melasse, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die Landwirte geliefert werden darf, ist am Schlusse jedes Kalendermonats aus der Menge der jeweils verarbeiteten Rüben zu errechnen.

8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Dieser Preis darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für nasse Schnitzel	0,80 M. für 50 kg
„ gesäuerte Schnitzel Januar-März-Lieferung	0,95 " " 50 "
„ spätere Lieferung	1,05 " " 50 "
„ Trockenschnitzel oder Melasse schnitzel ohne Saft	12,00 " " 50 "
„ Rüberschnitzel nach dem Steffenschen Brüh- versfahren ohne Saft	15,00 " " 50 "
„ Melasse mit einem Rübergehalte von 50 vom Hundert	7,50 " " 50 "

Die Preise für zuckerhaltige Futtermittel anderer Art und die Saatpreise kann der Reichskanzler festsetzen. Für zuckerhaltige Futtermittel aus der Ernte 1916 bleiben die bisherigen Preise in Geltung. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß für Melasse, die aus nach dem 30. September 1917 verarbeitetem Rohzucker alter Ernte gewonnen ist, der neue Preis maßgebend ist.

9. Im § 6 Abs. 2 ist hinter Satz 1 einzufügen: Anträge auf schiedsgerichtliche Entscheidung sind nur innerhalb dreier Monate nach Lieferung zulässig.
10. Im § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist hinter dem Worte „erstattet“ einzufügen: „oder wer den ihm nach § 4a obliegenden Verpflichtungen zu widerhandelt“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Verordnung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) und die Verordnung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Ausgabe der Fleischmarken

Mittwoch, den 28. November 1917, vormittags

in nachstehender Reihenfolge der an der Ausgabestelle vorzulegenden Ausweishefte:
von 8—9 Uhr Nr. 1—500,
" 9—10 " 501—1000,
" 10—11 " 1001—1500,
" 11—12 " 1501 und höhere Nummern.

Eibenstock, den 27. November 1917.

Der Stadtrat.

Donnerstag, den 29. November 1917, vorm. 9 Uhr findet auf dem

Marktplatz zu Schönheide — vor dem Rathaus — Pferdevormusterung statt.
Vorzu führen sind sämtliche über 3 Jahre alte Pferde in der Gemeinde. Die Pferdebesitzer werden aufgefordert, die Pferde am genannten Musterungstage vormittags 9 Uhr auf dem Marktplatz zu stellen. Nichtbefolgung oder Unpünktlichkeit werden streng bestraft.

Schönheide, am 26. November 1917.

Der Gemeindevorstand.

Vom Weltkrieg.

Die vergeblichen feindlichen Angriffe im Westen.

Aus den Geheimverträgen.

Finnland im Zustand völliger Anarchie.

Über die wiederum vergeblichen englisch-französischen Angriffe am Sonntag wird weiter berichtet:

Berlin, 26. November. In Flandern lagen am Morgen des 25. November unsere Stellungen westlich des Houthouster Waldes zeitweise unter starker feindlicher Beschützung. Nachmittags rückte der Gegner zwischen Westroebels und Gheuveld starke Feuerüberfälle auf unsere dortigen Stellungen. Am späten Abend griff der Feind ohne besondere Artillerievorbereitung in Bataillonsstärke nordöstlich Basschendaele an. Der Angriff brach verlustreich für den Feind zusammen. Während der Nacht zum Teil lebhafte Feuer. Die Stadt Dixmuide erhielt erneut starken Beschuß. Im Kampfgebiet von Cambrai versuchte der Gegner nach seinen mehrfachen mißglückten Durchbruchversuchen erneut am Nachmittag wiederholte Infanterieangriffe beiderseits der Straße Inchy-Louvelas. Sie wurden sämtlich unter schweren Verlusten der Engländer abgewiesen. Westlich der Straße gelang es unserer tapferen Infanterie, im Nachstoß die deutschen Stellungen vorzulegen und unsere frühere vorderste Linie wieder zu befreien. Weiter östlich war wiederum die Gegend von Bourlon der Schauplatz erbitterter Kämpfe. Nachdem 9 Uhr 15 Minuten starkes Feuer auf Bourlon eingesetzt hatte, brachen hier abermals dichtmassierte Angriffe vor, die restlos abgewiesen wurden. Südlich Bourlon vorstehende eng-

lische Infanterie wurde gleichfalls zurückgeworfen. Die Engländernester, die vom Vortage noch im Dorfe verbreiteten waren, wurden im blutigen Nahkampf gejährt. In diesen Kämpfen sowie in der Nacht vom 24. auf den 25. November hielt der Gegner schwerste Verluste. Außerdem blieben 8 Offiziere, über 300 Mann und einige Maschinengewehre in unserer Hand. Unsere Artillerie setzte hier ihr Verhältnisse gegen erkannte feindliche Reserven und bereitstellte Tankbataillone zusammen. Bei Gramcourt schlug es verheerend mittig in 40 zusammengezogene Panzerkraftwagen. Auf dem südlichen Kampfheld sezte aus unsere Kanalstellung von Banteux nach Nordosten bis halbwegs Crevecourt 8 Uhr vormittags heftiges Trommelfeuern ein. Südlich Inchy kam es zu Handgranatenkämpfen, während sich am Süduferstrand des Bourlon-Waldes und westlich von Fontaine erbitterte schwere nächtliche Nahkämpfe abspielten, in denen die Engländer außerordentlich schwere Verluste erlitten und in deren Verlauf wir unsere Linien um einige hundert Meter vorverlegten. Auch auf der Front von Rumilly bis Banteux erreichte nachts das Feuer zeitweise große Stärke. Oestlich der Maas lag am 25. November 9 Uhr vormittags ab zwischen der Maas und der Straße Bancherauville-Mlabas starkes Berstungsfeuer aller Kaliber. Wiederholte Bereitsstellungen zu feindlichen Angriffen wurden am Auffüllen französischer Gräben beobachtet und unter gutliegendes Verhüttungsgewerbe genommen, desgleichen marschierende französische Abteilungen vom Westufer aus wirkungsvoll flankierend gefasst. Erst 1 Uhr nachmittags konnten nach starker Artillerievorbereitung die beabsichtigten Infanterieangriffe in etwa 4 Kilometer Breite zwischen Samognez und der Höhe westlich

Beaumont vorbrechen. Die erste Angriffsreihe wurde in unserem Abwehrfeuer zerstört und flüchtete in unserm Feuerhagel zurück. Der zweite Angriff mit frisch eingekreisten feindlichen Kräften brach in unserer Abwehrzone zusammen. In hartnäckigem, auch abends andauerndem Kampf wurde der Gegner unter hohen Feindverlusten am weiteren Vordringen verhindert und ihm eine große Anzahl Gefangene abgenommen. Erst beim Eintritt der Dunkelheit ließ die Feindseligkeit nach. Trotz heftigen Sturmes und Regens griffen unsere Flieger erfolgreich in den Kampf ein. Die französischen Verluste während der Bereitsstellungen und bei den Angriffen selbst waren außerordentlich hoch. Während zwischen Maas und Mosel eigene Patrouillen erfolgreich waren und Gefangene einbrachten, wurden am frühen Morgen des 26. nach heftigem Artillerie- und Minenfeuer Vorfälle starker französischer Patrouillen auf den Wald von Ailly und Apremont blutig abgewiesen. — In Maledonien im östlichen Czernabogen starles Artilleriefeuer. — In Italien machten die Verbündeten in schwierigem Gebirgsgegenden weitere Fortschritte und wiesen in ihren neuen Stellungen italienische, oft wiederholte Gegenangriffe unter schweren Verlusten für den Feind ab.

Ferner meldet der österreichisch-ungarische Generalstab:

Wien, 26. November. Amtlich wird verlautbart: Im Brentatal und in dem Gebirge östlich davon haben uns die Kämpfe der letzten Tage weiteren Raumgewinn gebracht. Die Gegenangriffe des Feindes blieben erfolglos.